Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/1 7Ob210/03p, 7Ob272/04g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.2003

Norm

ABGB §879 Alle
BGB §140
VersVG §8 Abs2

Rechtssatz

Die zeitwidrige Kündigung ist grundsätzlich in eine ordnungsgemäße Kündigung umzudeuten, also rechtlich so zu behandeln ist, als ob sie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist zum nächstzulässigen Termin ausgesprochen worden wäre, wenn dies dem mutmaßlichen, dem Erklärungsempfänger erkennbaren Willen des Kündigenden zum Zeitpunkt der Kündigung entspricht ("Konversion").

Entscheidungstexte

- 7 Ob 210/03p
  Entscheidungstext OGH 01.10.2003 7 Ob 210/03p
- 7 Ob 272/04g
  Entscheidungstext OGH 02.03.2005 7 Ob 272/04g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118103

Dokumentnummer

JJR_20031001_OGH0002_0070OB00210_03P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at